

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GELITA und ihren Lieferanten.
- 1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Lieferverträge mit demselben Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall wieder ausdrücklich auf sie verwiesen werden muss.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GELITA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GELITA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber GELITA abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von GELITA können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht bindend, bis sie von GELITA in einer der im vorstehenden Satz genannten Form bestätigt werden. Auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis in der jeweiligen Bestellung erfolgen alle Bestellungen von GELITA beim Lieferanten auf der Grundlage dieser AEB.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen nach Zugang schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen. Ergänzend gilt die Ausführung der Bestellung als Annahme der Bestellung zu den in den AEB und in der Bestellung enthaltenen Bedingungen. Sollte die Auftragsbestätigung bzw. Lieferung des Lieferanten nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung von GELITA, eingehen, so ist GELITA nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- 2.3 Mit Annahme der Bestellung kommt ein bindender Vertrag zwischen den Parteien zustande. Für den Vertragsinhalt sind allein die schriftliche Bestellung und ihre schriftliche Annahme maßgeblich; mündliche Nebenabreden gelten insoweit nicht.
- 2.4 GELITA ist berechtigt, nachträglich Änderungen der Bestellung hinsichtlich des Lieferdatums und der Spezifikationen zu verlangen, es sei denn, die verlangten Änderungen sind für den Lieferanten nicht zumutbar. Die Vertragsparteien werden im Fall von nachträglichen Änderungen alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die durch das Änderungsverlangen ggf. notwendig werden.

3. Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang, Schriftverkehr

- 3.1 Die von GELITA angegebene Lieferadresse ist genau zu beachten. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Erfüllungsort ist der von GELITA genannte Bestimmungsort (Bringschuld).
- 3.2 Der Lieferant hat ferner die in der Bestellung genannten Transportvorschriften (z. B. Versand- und Verpackungsvorschriften, Incoterms) zu beachten.
- 3.3 Der Lieferant hat Versandanzeigen für jede Sendung noch am Tage des Abgangs der Ware durch die Post an GELITA abzusenden; eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.
- 3.4 Für Kosten und Schäden (z. B. Warenstandsgelder, Lagergebühren, Umladungskosten, Wertminderung u. ä.), die GELITA dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht vereinbarungsgemäß verfrachtet hat, ist der Lieferant haftbar. Alle Sendungen, die aus solchem Grunde nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine ordnungsgemäße Übernahme durch GELITA erfolgen kann.
- 3.5 Die Gefahr und das Eigentum an der Ware gehen mit der Übergabe am Erfüllungsort auf GELITA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Das Eigentum an den Waren geht bereits vor der Übergabe auf GELITA über, wenn GELITA die Ware vorher bezahlt hat. In diesem Fall geht das Eigentum bereits mit der Zahlung auf GELITA über. (Erweiterte oder verlängerte) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Der Übergang von Gefahr und Eigentum hat keinen Einfluss auf das Recht, die Ware zurückzuweisen, sowie auf sonstige Rechte von GELITA.
- 3.6 In Schriftverkehr, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets die entsprechende Abteilung von GELITA, Briefzeichen, Datum und Nummer des Auftrags anzugeben. Diese Angaben sind auch auf einem etwaigen Frachtbrief oder der Expressgut- und Postbegleitadresse anzuführen.
- 3.7 Der Schriftverkehr ist über jeden Auftrag gesondert zu führen.

4. Lieferfristen und ihre Nichteinhaltung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind bindend.

- 4.2 Wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird, ist GELITA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Netto-Vergütung pro angefangener Woche der Verzögerung – maximal 5 % der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Netto-Vergütung – zu verlangen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden an der Verzögerung. Das Recht von GELITA, darüber hinausgehende Ansprüche oder Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt. Auf eine Schadensersatzpflicht wird eine insoweit geleistete Vertragsstrafe angerechnet. Nimmt GELITA eine verspätete Leistung an, muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

- 4.3 Das Rücktrittsrecht von GELITA wegen einer Lieferverzögerung erstreckt sich nicht nur auf die jeweilige Bestellung, sondern erfasst auch vorherige Bestellungen, wenn die jeweilige vertragliche Leistung aufgrund der verzögerten Lieferung nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann.

- 4.4 Unabhängig von der vorstehend beschriebenen Haftung ist der Lieferant verpflichtet, GELITA jede Lieferverzögerung, sobald ihm diese erkennbar wird, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Verzögerung vorzuschlagen.

5. Untersuchung der Ware

- 5.1 GELITA ist berechtigt, die Ware vor der Lieferung selbst oder durch Dritte, die von GELITA beauftragt werden, in den Betriebsräumen des Lieferanten zu untersuchen. GELITA wird den Lieferanten hierüber vorab informieren. Weder eine solche Untersuchung noch ein Unterlassen der Untersuchung gilt als Abnahme der Ware.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor dem Versand sorgfältig zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie in jeder Beziehung mit den Anforderungen aus der jeweiligen Bestellung übereinstimmt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise zzgl. USt. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von GELITA zurückzunehmen.
- 6.2 Zahlungsfristen laufen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Eingangstag der jeweiligen Lieferung, frühestens jedoch ab Zugang der Rechnung bei GELITA.
- 6.3 Rechnungen sind – auf Verlangen von GELITA in mehrfacher Ausfertigung – durch die Post zu übersenden und nicht der Lieferung beizufügen.
- 6.4 Die Zahlung erfolgt
 - innerhalb von 14 Tagen abzüglich 5% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung,
 - innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
- 6.5 GELITA schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- 6.6 Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche oder Rügerechte von GELITA.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte von GELITA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Als vereinbarte Beschaffenheit gelten jedenfalls auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von GELITA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von GELITA, vom Lieferanten oder von einem eventuellen Hersteller stammt.
- 7.3 Bei Mengen-, Gewichts- und anderen Leistungsabweichungen sind die durch GELITA ermittelten Werte maßgebend.
- 7.4 Der Lieferant gewährleistet, dass für von ihm gelieferte Stoffe und Chemikalien die nach den anwendbaren Vorschriften notwendigen Anmeldungen vorgenommen wurden oder diese Stoffe und Chemikalien anmeldefrei sind. Er gewährleistet weiter, dass von ihm gelieferte Chemikalien und Stoffe den auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, den auf sie anwendbaren Verwaltungsvorschriften und sonstigen auf sie anwendbaren Normen und Richtlinien entsprechen.
- 7.5 Falls zu liefernde Chemikalien oder Stoffe unter Regelungen über gefährliche Arbeitsstoffe fallen, ist der Lieferant verpflichtet, GELITA

- spätestens mit Vertragsschluss das vollständig ausgefüllte „Sicherheitsdatenblatt des Verbandes der chemischen Industrie e.V.“ einschließlich der gültigen R- und S-Sätze einmalig zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 GELITA ist zur Prüfung und Mängelrüge frühestens nach Eingang der Ware verpflichtet, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum von GELITA übergegangen sein sollte. Die Rüge von Mängeln erfolgt innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang der Ware. Als Werktage gelten Montag bis Freitag.
- 7.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von GELITA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von GELITA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann GELITA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für GELITA unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 7.8 Im Übrigen ist GELITA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat GELITA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 7.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von GELITA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet GELITA jedoch nur, wenn GELITA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8. Produkthaftung/ -rückrufe**
- 8.1 Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er GELITA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus dem Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Ist GELITA verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Warn- und/oder Rückrufaktion durchzuführen, so erstattet der Lieferant GELITA diese Kosten, es sei denn, der Fehler fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten. Über Inhalt und Umfang von Warn- und/oder Rückrufmaßnahmen wird GELITA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 9. Haftung des Lieferanten für die Verletzung von Rechten Dritter**
- Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung oder Weiterveräußerung seiner Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 10. Versicherungsschutz**
- 10.1 Der Lieferant hat für jede Lieferung an GELITA auf seine Kosten eine alle Risiken abdeckende Transportversicherung abzuschließen, es sei denn, GELITA entbindet ihn vor Ausführung des Transports schriftlich von seiner Versicherungspflicht.
- 10.2 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, insgesamt einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuhalten. Der Versicherungsschutz muss u. a. mögliche Ansprüche von GELITA auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, wegen Gewährleistungsfällen, aus etwaigen Garantien sowie Ansprüche wegen Körperverletzungen und des Todes von Personen abdecken. Die Höhe des Versicherungsschutzes muss bei mindestens EUR 2.500.000 pro Schadensfall liegen.
- 10.3 Die GELITA zustehenden Ansprüche bestehen unabhängig vom Eingreifen und vom Umfang des Versicherungsschutzes.
- 11. Haftung von GELITA**
- 11.1 GELITA haftet für Schäden, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GELITA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet GELITA ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3 GELITA haftet ferner für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Vertragspartner deshalb vertrauen kann. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern GELITA keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zur Last zu legen ist.
- 11.4 In allen sonstigen, in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Fällen ist die Haftung von GELITA insgesamt ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn GELITA Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.
- 12. Verjährung**
- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelansprüche von GELITA beträgt drei Jahre ab Gefährübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung insoweit mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen GELITA geltend machen kann.
- 12.3 Soweit GELITA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der vorstehend vereinbarten Verjährungsfristen zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13. Sonstige Bestimmungen**
- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, relevante Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie GELITA eventuelle Vorfälle zu melden; hierunter fallen ebenfalls werksinterne Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die GELITA dem Lieferanten bekannt gegeben hat.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, GELITA während der Dauer der Geschäftsbeziehung alle Qualitäts- und sonstigen Bescheinigungen, die gesetzlich erforderlich oder branchenüblich oder nach der Art der Lieferung für die Nutzung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Die Vertragsparteien werden – auch nach Beendigung des Vertrages – von dem Vertragspartner erlangte Informationen Dritten nicht zugänglich machen, soweit diese nicht allgemein oder der Vertragspartei anderweitig rechtmäßig bekannt sind.
- 13.4 Soweit es für das Vertragsverhältnis erforderlich ist, werden die Daten des Lieferanten maschinell gespeichert und verarbeitet.
- 13.5 Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von GELITA nicht zulässig.
- 13.6 GELITA ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten oder den Vertrag insgesamt auf eine andere Konzerngesellschaft oder auf einen Dritten zu übertragen. Im Fall einer Übertragung auf einen Dritten hat der Lieferant das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 13.7 Eine Aufrechnung des Lieferanten mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Lieferant gleichfalls nur geltend machen, soweit sie von GELITA anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen betreffen.
- 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 14.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen GELITA und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 14.2 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Lieferant in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Heidelberg ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. GELITA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 15. Verbindlichkeit der AEB**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in den Bedingungen eine Regelungslücke befinden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an den AEB eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
